

**Über die Möglichkeit eines informationsethischen
Diskurses über geistiges Eigentum in der
Informationsgesellschaft und der Chancen der
Umsetzung seiner Argumente in politisch-rechtliche
Kodifizierungen**

Rainer Kuhlen

**Eingangsdialog mit Thomas Hoeren „Geistiges Eigentum in der
Informationsgesellschaft“**

Konferenz der Heinrich-Böll-Stiftung

**Digitales Urheberrecht – Zwischen „Information Sharing“ und “Information
Control” Spielräume für das öffentliche Interesse an Wissen?**

Informationsethische Zielsetzung

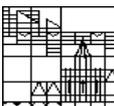
Ein Bedarf nach ethischer Reflexion und ethischem Diskurs entsteht, wenn divergierende Interessen aufeinander stoßen, deren Rechte sich mit einigen Gründen auf breit anerkannte, durchaus auch moralisch begründete Prinzipien und Gepflogenheiten abzustützen versuchen.



Informationsethische Zielsetzung

Der **informationsethische Diskurs** kann dazu beitragen,

- a) **die Interessenlagen der beteiligten Gruppen offenzulegen;**
- b) **Argumente** aufzuzeigen, mit denen die disparaten Interessen begründet werden;
- c) **Widersprüche** zwischen den Interessen und den argumentativen Begründungsanstrengungen offenzulegen;
- d) langfristige **Nebenfolgen** für gegenwärtige Handlungen aufdecken;
- e) **Prinzipien** aufzuzeigen, nach denen diese Widersprüche aufgelöst werden könnten.

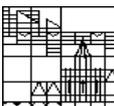


Argumente - Interessen

Die Diskussion um geistiges Eigentum in der Wissensgesellschaft bzw. bezüglich der Regelung von Urheber-/Copyright-Ansprüchen wird u.a. mit

- ökonomischen/informationswirtschaftlichen,
- politischen,
- zunehmend auch (informations)technischen und
- wissenschaftlichen bzw. wissenschaftspolitischen und nicht zuletzt
- auch mit netznutzerorientierten Argumenten geführt,

die die jeweiligen Interessen, eindeutig, oft aber auch moralisch überhöhend, widerspiegeln.

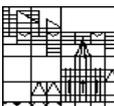


Typisches ökonomisches, informationswirtschaftliches Argument

In die Erstellung von Informationsprodukten würde nicht mehr investiert, wenn nicht geistiges Eigentum (der Autoren) und der daraus abgeleitete Verwertungsschutz (der Verwerter) gesellschaftlich-politisch anerkannt und entsprechend juristisch und technisch abgesichert ist.

Interesse: mit aus Wissen aufgebauten Informationsprodukten Märkte erschließen, auf denen hohe Umsätze und Gewinne erzielt werden können. Das Interesse der Autoren durch Stellvertretung über Verwertungsgesellschaften sichern.

(partiell Gegensätze zwischen Informationswirtschaft und Verwertungsgesellschaften)



Typisches politisches Argument

Alle Vorgänge im Umfeld von Wissen und Information, der Produktion und der Nutzung von geistigem Eigentum haben derart weitgehende Konsequenzen für alle Bereiche der Gesellschaft, dass der Staat seine regulierende bzw. moderierend-koordinierende Aufgabe unbedingt wahrnehmen muss, ohne dabei in wohlfahrtsstaatliche Fürsorgepolitik, aber auch nicht in neo-liberale Laisser-faire-Politik zurückzufallen.



Typisches politisches Argument

Interesse

Rahmenbedingungen für Informationsmärkte schaffen, die auch in internationaler Perspektive konkurrenzfähig sind und einen gewichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Reichtum schaffen.

Für die verschiedenen an Produktion und Nutzung von Wissen und Information beteiligten Gruppen einen konsensfähigen Interessenausgleich schaffen, damit gravierende soziale Konflikte („Informationskriege“) vermieden werden können.



Typisches informationstechnisches Argument

Die bisherigen, im analogen Medium akzeptierten Schranken bei der Verwertung von Urheberrechtsansprüchen sind im digitalen Medium durch den möglichen Einsatz von Techniken des Digital Rights Management (DRM) nicht mehr sinnvoll.

Eine vollständige Kontrolle ist machbar und im Sinne der Durchsetzung der Ansprüche auf geistiges Eigentum bzw. dessen Verwertung einerseits und der Durchsetzung von Nutzerinteressen nach dem Prinzip „Pricing for information“ andererseits auch sinnvoll.

Interesse: Erschließung großer, neuer Softwaremärkte, Sicherung der eigenen Ansprüche aus Software-/Informationsprodukten.

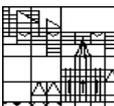


Typisches wissenschaftliches, wissenschaftspolitisches Argument

Wissenschaftlicher Fortschritt setzt immer auf dem Wissen der Vergangenheit und Gegenwart auf.

Dieser Fortschritt ist in Gefahr, wenn nicht Regelungen getroffen werden, die einen freien (freizügigen und zu fairen, konsensfähigen Nutzungsbedingungen möglichen) Austausch von Wissen und Information garantieren, sei es direkt von Seiten der Wissenschaft oder sei es vermittelt über entsprechende Mittler-Institutionen wie Bibliotheken.

Weiter ist wissenschaftlicher Fortschritt gefährdet, wenn die Wissensproduzierenden den Anspruch auf ihr geistiges Eigentum nicht erfolgreich reklamieren bzw. ihre Reputationserwartung durch Referenzierung auf ihre „Werke“ nicht durchsetzen können.



Typisches wissenschaftliches, wissenschaftspolitisches Argument

Interesse:

Wahren von uneingeschränkter Wissenschaftsfreiheit als Bedingung für wissenschaftlichen Fortschritt; Zugriffs- und Finanzierungsgarantien von Seiten der Politik, wenn aus kommerziellem Interesse eine Null- oder Niedrigpreispolitik für den wissenschaftlichen Zugriff nicht durchsetzbar ist.

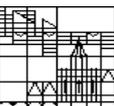
Sicherung von individueller Karriere und Anerkennung durch Sicherung des geistigen Eigentums, zumindest durch Garantie der Referenzierung



Typisches netznutzerorientiertes Argument aus den allgemeinen Publikumsmärkten

In der Vergangenheit, im analogen Wissensumfeld, gingen einmal gekaufte Informationsprodukte in den eigenen Besitz über, man konnte also über die weitere Nutzung selber bestimmen - warum soll das im digitalen Medium anders sein, wo es doch der Anspruch der Informationsgesellschaft ist, große Freizügigkeit beim Umgang mit Wissen und Information zu gewähren?

Und warum sollen nicht weiter Mittlerdiensten, wie die von Bibliotheken, bei weitestgehender Großzügigkeit in Anspruch genommen werden können, wenn die entsprechenden Wissensobjekte nicht selber erworben werden?

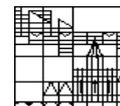


Typisches netznutzerorientiertes Argument aus den allgemeinen Publikumsmärkten

Interesse

Erwerb von benötigten oder gewünschten „Wissensstücken“ (nicht von nicht-nachgefragten größeren Werken) zu fairen transparenten Bedingungen (Prinzip des „Pricing for information“).

Erstellen von Privatkopien auch von digitalen Produkten zum eigenen Gebrauch; Rückgriff auf leistungsfähige öffentliche Mittlerstrukturen.



Widersprüche/Spannungen in den Begründungszusammenhängen

Eine Analyse der juristischen Regelungsansätze (WIPO, DMCA; EU, D-Entwurf läßt die Spannung erkennen, die zwischen den beiden unterschiedlichen Rechtstraditionen des Urheberrechts und des Copyright besteht und die in den europäischen Entwürfen derzeit zusammen“gepresst“ werden.

Dabei hat die Berufung auf Begriffe wie Urheber, Schöpfer, geistiges Eigentum, Werk etc, durchaus ideologische Funktion. Faktisch wird den Rechten der Urheber selber nur unzureichend Rechnung getragen, sondern eher auf die Kontroll- und Verwertungsinteressen abgehoben.



**Unzureichende Begründung für geistiges Eigentum und Autorenschaft;
Medialem Wandel wird nur unzureichend Rechnung getragen**

Bei der Betonung von Urheber und geistigem Eigentum wird kaum problematisiert, inwieweit heute noch die private Zuordnung von Verwertungsansprüchen aufrechterhalten werden kann.

Das Konzept des geistigen Eigentums war immer schon problematisch, da neues Wissen immer unfänglich an bestehendes öffentliches Wissen anknüpft.

Geistiges Eigentum und (Individuelle) Autorenschaft werden aber heute angesichts der fortschreitenden Hypertextifizierung (Atomisierung von Wissensseinheiten mit hochgradiger Vernetzung) besonders fragwürdig.

Die Konsequenzen des medialen Wandels können auch unter informationsethischen Gesichtspunkten vom Recht nicht ignoriert werden.



Ergebnisse des informationsethischen Diskurses

Einseitige Berücksichtigung/Anerkennung von (kommerziellen) Verwertungsinteressen

Es liegt den gegenwärtigen juristischen Entwürfen keine klare Positionierung der Wertehierarchie zugunsten von Informations- und Zugriffsfreiheit zugrunde.

Es wird nicht nachvollziehbar gemacht, warum bzw. aus welchen verdeckten gesellschaftlichen Gesamtgewinnerwartungen der Gesetzgeber so eindeutig die kommerzielle Verwertung von Wissen und Information favorisiert.



Ergebnisse des informationsethischen Diskurses

Digitales Urheberrecht
Berlin – 26.4.2002

Einseitige Zuordnung der technischen Potenziale

Den veränderten medialen Rahmenbedingungen (Stichwort „Telemediatisierung“) wird weiterhin überwiegend einseitig Rechnung getragen, insofern mit technischen Maßnahmen des **Digital Rights Management** in erster Linie den erwarteten größeren Missbrauchsmöglichkeiten (leichteres digitales Kopieren ohne Qualitätsverlust) begegnet werden soll.

Es muss gleichberechtigt darauf ankommen, diese Techniken auch konstruktiv zugunsten eines **User Rights Management** umzudeuten und entsprechende Entwicklungen anzuregen bzw. gesetzlich zu verankern.



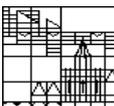
Ergebnisse des informationsethischen Diskurses

Verkennen einer neuen Autonomie der Netzbürger – Recht gegen normatives Bewusstsein

Den Bürgern in der Informationsgesellschaft wird durch die gesetzlichen Vorgaben gewissermaßen eine allgemeine Dieb- und Piraterie-Mentalität unterstellt, die es zu kontrollieren und einzugrenzen gilt, anstatt auf ein neues autonomes aufgeklärtes Normverhalten der Netzbürger zu setzen.

Diese akzeptieren mehrheitlich und zu Recht ungerechtfertigte Gewinnansprüche bei sinkenden Transaktionskosten für Produktion und Distribution digitaler Wissensprodukte nicht.

Man kann auf Dauer keine gesetzlichen Regelungen gegen ein neues normatives Bewusstsein durchsetzen.



Ergebnisse des informationsethischen Diskurses**Die zentralen Aussagen internationaler Deklarationen und die daraus abzuleitenden Verpflichtungen werden nicht ernst genommen**

Der in vielen internationalen Deklarationen, Konventionen (UN, UNESCO, Europarat, G8, Eu-Charta, D-Grundgesetz, etc.) formulierte und die materiale Basis einer Informationsethik in elektronischen Räumen ausmachende Anspruch auf freien (freizügigen, zu fairen Bedingungen möglichen), die digitale Spaltung überwindenden Zugriff (access) wird nicht als Ausgangspunkt einer juristischen Abwägung genommen.

Es muss fairer zwischen individuellen, privaten Nutzungsansprüchen aus Wissen und Information einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Wissensweiterentwicklung und der Nutzung von Wissen durch jeden zu fairen Bedingungen andererseits abgewogen werden..



Ergebnisse des informationsethischen Diskurses

Ausklammern der Nebenfolgen, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit

Die Nebenfolgen einer weitgehenden Kommerzialisierung und damit einhergehenden künstlichen Verknappung von Wissen und Information werden vor allem unter den Aspekten der Nachhaltigkeit kaum bedacht.

Informationsunfreie Gesellschaften bzw. Gesellschaften, in der Informationskriege ausgetragen werden, kappen sich selber die für Weiterentwicklung nötigen Wurzeln von Wissen und Information ab.

Das gilt auf der nationalen Ebene und erst recht unter einer globalen Perspektive.



Ergebnisse des informationsethischen Diskurses

Konsequenz

Der (hier unvollständig ausgeführte) informationsethische Diskurs kann eher Aporien und Widersprüche als Lösungen aufzeigen.

Sind diese aber gewichtig genug, ist derzeit eher ein allgemeines Moratorium angebracht als eine unausgewogene Festschreibung durch Gesetze (vgl. partiell das Schicksal des IuKDG).

In dieser Frist können alternative Lösungswege ausprobiert und empirisch bewertet und ein breiterer öffentlicher Diskurs geführt werden. Auch die Fristvorgaben durch die EU sollen bei entsprechender Begründung kein Hindernis sein.



Fragen an den Juristen

Recht

Bei der Ankündigung eines Symposiums in der juristischen Fakultät in Konstanz habe ich gelesen „Recht gestaltet die Zukunft“.

Ist es nicht eher so, dass das Recht normative Rahmenbedingungen aus der Vergangenheit, die aber von den „Mächtigen“ weiter gebilligt werden, rechtlich kodifiziert und damit systematisch immer „zu spät“ kommt?



Fragen an den Juristen

Kodifizierung der Privatkopie

Wie können im Urheberrecht Ansprüche auf Kopien von Wissensobjekten jedweder Art für den privaten Gebrauch auch in digitalen Umgebungen gesichert werden?

Anders formuliert: Ist es möglich, im Urheberrecht ein User Rights Management als Einschränkung des allgemeinen Digital Rights Management festzuschreiben? Wenn ja, an welcher Stelle und mit welchen Formulierungen?



Fragen an den Juristen**Freiheit der Forschung zu Kryptographie**

Wird in den Formulierungen der EU-Richtlinie und des Referentenentwurfs die Wissenschaftsfreiheit eingeschränkt, indem die Möglichkeit, über Verfahren der Verschlüsselung bzw. der Entschlüsselung zu publizieren, restringiert wird?



Fragen an den Juristen

Sicherung öffentlicher kultureller Interessen

Welche rechtlichen Möglichkeiten sind gegeben, das öffentliche Kulturerbe vor weitgehender kommerzieller privater Aneignung bei der Digitalisierung und Vermarktung der Bestände zu sichern?

